

EINSCHREIBEN

Praxisanschrift.....

Vorab per E-Mail: kvn.braunschweig@KVN.de

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
Postfach 2725

38017 Braunschweig

Braunschweig, den 10.02.2025



Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 3/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir Mitte Oktober 2024 den Honorarabrechnungsbescheid auf dem Postweg für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir hiermit fristgerecht

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit diesen Widerspruch zu ergänzen

Der Widerspruch richtet sich gegen

a) Kürzungen von 2,5 % wegen der Nichtanbindung an die Telematik-Infrastruktur

b) Kürzungen von 1 % wegen der Nichtteilnahme am e Rezept

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM mehrere Musterverfahren existieren.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die derzeit noch bestehenden Klageverfahren schwebend sind.

Gegenstand dieser Verfahren werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechts- und Sicherheitsfragen sein, sodass wir diese Widersprüche zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieser Musterverfahren das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens.

Begründung:

Vorab, alle vorherigen Widersprüche werden in allen Punkten aufrecht erhalten. Dieser Widerspruch stellt eine zusätzliche Ergänzung dar und hat nicht den Anspruch der Vollständigkeit, zukünftige Ergänzungen behalten wir uns vor.

Die Honorarbescheide für das Abrechnungsquartale I+II+III+IV/2019, I+II+III+IV/2020, I+II+III+IV/2021, I+II+III+IV/2022, I+II+III+IV/2023 und I+II+III/2024 sind – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 bzw. 2,5 Prozent des Gesamthonoraranspruchs betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs. 2b S. 3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Komponenten-Modellen der Telematik-Infrastruktur (TI) für die verpflichteten Leistungserbringer, so also auch für uns als Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre. Analog dazu betrifft dies auch die Pflicht zu Durchführung **des eRezeptes**, und der eArbeitsunfähigkeit.

Die Widerspruchsbegründungen des I.+II.+III.+IV. Quartals 2019, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2020, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2021 gelten in vollem Umfang auch als Widerspruch für die KVN Abrechnung des I.+II.+III.+IV. Quartals 2022, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2023 und des I.+II.+III. Quartals 2024.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die Honorarkürzung wegen Nichtanbindung an die Widerspruch ein.

Begründung:

1. Die verschiedensten Sicherheitsmängel der Telematikinfrastruktur führen zu einer Pflichtenkollision zwischen Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 291 SGB V und §291b SGB V sowie § 203 StGB.

Die Telematik-Infrastruktur erfüllt aktuell noch nicht alle Voraussetzungen der Datensicherheit, die damit verbundenen Risiken können weder mir noch den Patienten im derzeitigen Zustand zugemutet werden. Die Regelungen zur Telematik-Infrastruktur sind

rechtswidrig, da diese zu einer unzulässigen Pflichtenkollision führen.

2. Die Kosten für den Anschluss an die Telematik-Infrastruktur werden bis dato noch nicht entsprechend den Vorgaben des E-Health Gesetzes erstattet. Nach diesem Gesetz sind die Kassen verpflichtet, sämtliche Kosten für die Vorhaltung und Einführung der Telematik-Infrastruktur zu übernehmen. Dies ist bisher nicht der Fall und nicht geregelt, daher kann auch nicht verlangt werden, dass die entsprechende Infrastruktur durch Vorfinanzierung meinerseits vorgehalten wird.

3. Der Anschluss an die Telematik stellt für meine Praxis eine Verletzung des Gebotes von Treu und Glauben dar. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Datensicherheit stehen in grobem Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gesetzgebers. Unter Abwägung der Risiken kann weder mir noch den Patienten beim derzeitigen Sicherheitsstand zugemutet werden, den Anschluss an die Telematik-Infrastruktur zu erbringen.

Ein abgestuftes Rechte- und Zugriffskonzept, wie es der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangt, ist nicht vorhanden.

4. Die Regelung und Umsetzung der Telematik-Infrastruktur verstößt gegen höherrangiges europäisches Recht der europäischen Datenschutz Grundverordnung.

Mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung ist eine noch ausführlichere Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) vorgeschrieben, die die Risiken und möglichen Folgen für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen bewerten soll.

Die Telematik-Infrastruktur wurde jedoch ohne eine datenschutzrechtliche Vorab-Prüfung ausgegeben/ausgerollt und bereits als Anwendung der Versichertenstammdatenabgleich in Betrieb genommen.

Die Datenschutzfolgenabschätzung wurde bisher von der gematik GmbH nicht geliefert.

5. Im Rahmen der Kostenerstattung sind weitere Kosten nicht berücksichtigt worden, sodass auch dieses aus den eingangs genannten Gründen zu einer Rechtswidrigkeit der Pflicht zum Einsatz der Telematikinfrastruktur führt. Hierbei sind insbesondere folgende weitere Aufwendungen und Kosten nicht berücksichtigt worden:

a. Die Kosten für zwingend notwendige zusätzliche Schulungen und Fortbildungen wurden nicht als erstattungsfähig berücksichtigt. Psychotherapeuten sind von ihrer Grundausbildung her weder in Fragen der IT-Technik, der Netzwerktechnik, der Datensicherheitstechnik geschult. Zusätzliche Schulungen sind erforderlich, speziell auf den ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Bereich, dies im Hinblick auf die möglichen Risiken der neuen Technologie und den daraus resultierenden weiteren Sorgfaltspflichten. Die bisher nur erforderlichen Kenntnisse der Bedienung, des Updaten und Sichern der Praxisdaten, müssen erweitert werden, was einen zusätzliche Schulungsaufwand bedingt dessen Erstattung bisher entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht erfolgt.

b. Der Aufwand für eine weitere notwendige Versicherung zum Abdecken des Cyber Risikorisikos ist ebenso in der Kalkulation zur Erstattung nicht berücksichtigt. Des Weiteren werden menschliche Fehler, aber auch das Risiko und die Folgen von Cyberattacken nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers abgedeckt.

Hierzu ist eine zusätzliche Versicherung, eine sog. „Cyberrisk-Versicherung“ erforderlich, die das Fünf- bis Zehnfache des Berufshaftpflichtversicherungsbetrages für Psychotherapeuten beträgt. Diese Kosten werden ebenfalls nicht von den Krankenkassen erstattet.

6. Ich kann nicht der mir obliegenden gesetzlichen Löschungspflicht nach der Praxisaufgabe nachkommen, da ich in dem Falle der Praxisaufgabe nicht mehr an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen bin.

Ich käme in einem solchen Fall in eine unzulässige Pflichtenkollision des § 291a SGB V mit § 630f BGB. Ich könnte dieser Löschungspflicht nach § 630f BGB nur nachkommen, wenn ich weitere 10 Jahre lang noch an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen bleibe. Die mir entstehenden Kosten würden nicht mehr von den Krankenkassen erstattet werden, da ich an der Versorgung nicht mehr teilnehmen würde.

10 Jahre nach Berufsende müsste ich noch Telematik-Service-Gebühren bezahlen, 2 mal einen neuen Konnektor kaufen, da dieser alle 5 Jahre gewechselt werden muss, 10 Jahre weiterhin ein Praxisverwaltungsprogramm buchen. Zu den laufenden Kosten würde eine Cyberberriskversicherung von etwa 900 Euro pro Jahr anfallen.

Dies würde im Ergebnis hochgerechnet auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu einem zusätzlichen nicht erstatteten Aufwand von insgesamt ca. 27.500 Euro führen.

Da die Erstattung dieser Kosten nicht geregelt und dieser Punkt offensichtlich übersehen wurde, führt dies zu einer weiteren unbilligen Belastung, welche zu einer Rechtswidrigkeit der dem Bescheid zugrunde liegenden Regelungen der Telematik-Infrastruktur führt.

7. Eine zusätzliche Bestrafung um ein weiteres Prozent wegen der nicht Ausstellung von elektronischen Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht konkludent. Diese zusätzlich bestrafte Leistung bedarf das Vorhandensein und die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur. In dem vorher Gesagten wird genau begründet, warum eine Teilnahme der Telematikinfrastruktur widersprochen wird. Dafür werden bereits 2,5 % Strafe bezahlt. Auf den gleichen Sachverhalt jetzt eine weitere Strafe zu konstruieren entspricht einer Doppelbestrafung und ist in sich widersprüchlich.

Von daher sind die mit den Bescheiden vorgenommene Honorarkürzung rechtswidrig und aufzuheben.

Es wird die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung der geplanten Verfassungsbeschwerde bzw. Prüfung des BSG-Urteils durch den EuGH hierzu beantragt. Entsprechende Anträge können erst substantiiert nach Erhalt der Urteilsbegründung des BSG beschrieben werden.

Weiterer Sachvortrag bleibt explizit vorbehalten.

Bestätigen Sie uns/mir bitte den Erhalt dieses Widerspruchs für das III. Quartal 2024 schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

.....